

in einer 'fabrica' begangen würden, gleichmässig angegeben ist: 'quia istae quatuor domus casae publicae sunt et semper patentes'. Wenn es auch wahr ist, dass es 'nicht die der Kirche zukommende höhere Achtung, sondern die Gemeingefährlichkeit war, die diese Bestimmung veranlasste', was sich auch mit einem von einem christlichen noch weit entfernten Zustand verträgt, so glaube ich kaum, dass man diesem Grunde grössere Bedeutung beimessen kann.

Ein weiterer Grund für eine frühzeitige Entstehung ist vielen die Tatsache gewesen, dass dort, wo westgothischer Einfluss zur Geltung kommt, die ältere Form der Lex Visig., wie Stobbe sagt: 'nur Reccared's und nicht Reccesvinds westgothische Gesetzessammlung gebraucht ist'. Stobbe, Merkel, Waitz und in jüngster Zeit auch Sepp¹ folgern daraus, dass die bairische Gesetzgebung vor der Rezension Reccesvinds vorgenommen worden sei, sonst hätte man ja diese, nicht die ältere (Euriciana) benutzt. Ich glaube kaum, dass man diesem Argument, auch abgesehen von den Gründen, die Brunner dagegen anführt², irgend welche Bedeutung schenken darf; denn es ist wirklich nicht einzusehen, warum, zumal in jenen Zeiten, die Redaktoren eines neuen Gesetzeswerkes nur Rechtsaufzeichnungen über damals gerade geltendes Recht, nicht auch ältere Rechtsbücher, wenn sie deren habhaft geworden waren, hätten verwerten sollen. Im Gegenteil musste im Sinne der damaligen Zeit eine Rechtsaufzeichnung für jedermann, also auch für die Redaktoren einen um so höheren Wert haben, je mehr sie durch hohes Alter sich auszeichnete.

So darf man nach alldem wohl sagen, dass die L. B. keine Bestimmungen enthält, welche zwingend für die Annahme einer sehr frühen Entstehungszeit wären, wie ja auch Waitz schon hervorgehoben hat, dass nichts in dem Gesetzbuch auf die Entstehung in heidnischer Zeit hindeute.

Auch eine andere Gruppe von Normen des bairischen Gesetzes hat seit jeher in den Versuchen der Datierung eine grosse Rolle gespielt. Das sind die Normen kirchlicher Art, die sich im ersten Titel finden. Man wollte aus dem, was über die kirchlichen Zustände Baierns in den verschiedenen Jahrhunderten bekannt war, Rückschlüsse tun

1) Altbair. Monatschrift III (1901/2), 38.
456, N. 12.

2) Vgl. DRG. I²,